

Satzung gemäß § 35 Abs. 6 für einen Teilbereich der Bauerschaft Hoest

Die Stadt Ennigerloh bestimmt durch den Erlass dieser „Satzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für einen Teilbereich der Bauerschaft Hoest“, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Absatzes 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB wird die Satzung auf Vorhaben erstreckt, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

Festsetzungen und Hinweise

- I. Das mit den zuständigen Behörden abgestimmte Entwässerungskonzept vom 15.02.2006 ist Bestandteil der Außenbereichssatzung.
- II. Die vorhandene Zufahrt zur Oelder Straße – L 792 – hat Bestandsschutz im Rahmen der heutigen Nutzung (Erschließung des Verwaltungsgebäudes). Bei einer möglichen Nutzungsänderung ergibt sich eine erneute straßenrechtliche Beurteilung. Vorbehaltlich dieser vg. Zufahrt wird entlang der Landesstraße ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt.
- III. Erdarbeiten auf dem Flurstück 61 am südlichen Rand des Plangebietes sind vorab mit dem Kreis Warendorf als Untere Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- IV. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Ennigerloh und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG).
- V. Zum Schutz vor den Pferden ist die Obstwiese einzuzäunen werden oder die Bäume mit einem angemessenen Schutz vor den Pferden (Verbiss, etc.) zu versehen.